PROTOKOLL

über die am Dienstag, dem 3.7.2018, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Altlengbach stattgefundenen Gemeinderatssitzung.
Beginn: 19.00 Uhr.

TAGESORDNUNG

Öffentlich

1. Genehmigung des Protokolls über die am 17.04.2018 stattgefundene Gemeinderatssitzung.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Berichte der Gemeinderäte zuständig für Bildung, Vereine, Jugend, Frauen und Umwelt.
4. Bericht über die vom Prüfungsausschuss am 29.5.2018 durchgeführte Kassenprüfung.
5. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.
6. Beauftragung über die Planung der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und des Straßenbaus sowie von Regenwasserrückhaltemaßnahmen im Ortsteil Nest.
7. Übernahme von Trennstücken laut Teilungsplänen im Gemeindegebiet Altlengbach zum öffentlichen Gut.
8. Besprechung/Beschlussfassung über die Postpartnerschaft in Altlengbach.
9. Auftragsvergabe über Sanierung von Gemeindestraßen und Güterwegen.
10. Entsendung von einem Mitglied des Gemeinderates in den Schulausschuss der Mittelschule Altlengbach-Laabental.
11. Beschluss über die Durchführung der Entgegennahme von Reisepass- bzw. Personalausweisanträgen.
12. Beschluss über den Verkauf des Grundstückes Nr. 1891/4, EZ 663, KG 19702 Altlengbach nach jetziger Kaufvertrags- und Teilungsplanerstellung.
13. Besprechung über ein Verbot der Ausbringung von gemeindefremder, verdorbener Gülle im Gemeindegebiet Altlengbach.
14. Beschluss über die Entsendung einer Personengruppe in die Arbeitsgruppe „Gemeindegebäude und Ortszentrum“.

Nicht öffentlich

15. Beschlussfassung über Liegenschaftsankäufe.
16. Beschlussfassung über eine Ehrung.

Anwesend:

1) Bürgermeister GÖSCHELBAUER Michael
2) 1. Vizebürgermeister LUFTENSTEINER Mag. Wolfgang
3) 2. Vizebürgermeister KOSAK Daniel
4) Geschf. Gemeinderätin BEAUMONT DE ST. QUENTIN Bernadette
5) Geschf. Gemeinderätin SASSMANN Christine
6) Geschf. Gemeinderat GNANT Josef
7) Gemeinderat DÜRER Markus
8) Gemeinderat EGGENBAUER Michael
9) Gemeinderätin FISSELBERGER Anita
10) Gemeinderat HARTL Ing. Christian
11) Gemeinderat JANUS Franz
12) Gemeinderätin KELLNER Sabine
13) Gemeinderätin LIHOTZKY Erika
14) Gemeinderätin ECKER Brigitte
15) Gemeinderat SINGER Mag. Dr. Wilhelm
16) Gemeinderat TÜCHLER Franz
17) Gemeinderätin WIDAUER Annemarie
18) Gemeinderätin LEPSCHY Mag. Agnes
19) Gemeinderat ÖZCICEK Hasan

Entschuldigt:

20) Gemeinderat KRAUSHOFER Christoph
21) Gemeinderat STEINBERGER Johann

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Göschelbauer

Schriftführer: Amtsleiter Christian Schmölz

Erledigung: Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, da bei Beginn der Sitzung 19 von 21 Gemeinderäten erschienen sind.

Die Sitzung ist öffentlich.

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung nimmt Bürgermeister Michael Göschelbauer die Angelobung der neuen Gemeinderätin Brigitte Ecker vor.

Vor Eingehen in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung werden folgende Dringlichkeitsanträge verlesen:

Eingebracht von Bürgermeister Michael Göschelbauer (ÖVP) und Vizebürgermeister Mag. Wolfgang Luftensteiner (SPÖ):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlengbach möge den Beschluss über den Verkauf des Grundstückes Nr. 1891/4, EZ 663, KG 19702 Altlengbach nach Kaufvertrags- und Teilungsplanerstellung fassen.

Aufnahme in die Tagesordnung – TOP 12
Abstimmung: einstimmig

Eingebracht von Mag. Dr. Wilhelm Singer (FPÖ):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlengbach möge beschließen, dass gemeindefremde, verdorbene Gülle auf dem Gemeindegebiet Altlengbach in Hinkunft nicht mehr ausgebracht werden soll.

Aufnahme in die Tagesordnung – TOP 13
Abstimmung: einstimmig

Eingebracht von Mag. Dr. Wilhelm Singer (FPÖ):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlengbach möge beschließen, dass die oben genannte Personengruppe (siehe beigefügten Dringlichkeitsantrag) offiziell eingeladen wird, in von ihr selbst gewählter Form den politischen Entscheidungsträgern (insbesondere mit mindestens einem Vertreter in der Arbeitsgruppe „Gemeindegebäude und Ortszentrum") beratend zur Seite zu stehen.

Aufnahme in die Tagesordnung – TOP 14
Abstimmung: einstimmig

PUNKT 1

Gegen das Protokoll über die am 17.04.2018 stattgefundene Gemeinderatssitzung wird kein Einwand erhoben.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 2

Der Bürgermeister berichtet über aktuelle Themen in der Gemeinde:

- Ferienspiel
- Spatenstich Rosenhof – zweiter Bauabschnitt
- Straßenbau/Ortsverschönerung

Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen.

PUNKT 3

Über Auftrag des Vorsitzenden berichtet Vizebürgermeister Daniel Kosak (ÖVP), über die Tätigkeit als Bildungsgemeinderat sowie als Vorsitzender des Vereinsausschusses.

- Ferienspiel
- Ferienbetreuung in der Krabbelstube, Volksschule und Mittelschule Altlengbach-Laabental
- BOKU-Mobil
- Schwimmkurse
- Projekt „Bikeline" und Aufzugbau in der Mittelschule Altlengbach-Laabental

Der Bericht des Jugendgemeinderates Christoph Kraushofer (SPÖ), entfällt wegen Entschuldigung.
Vizebürgermeister Mag. Wolfgang Luftensteiner teilt die Rücklegung des Mandates als Gemeinderat von Christoph Kraushofer aus beruflichen Gründen mit.

Vizebürgermeister Mag. Wolfgang Luftensteiner teilt die Rücklegung des Mandates als Gemeinderat von Christoph Kraushofer aus beruflichen Gründen mit.
Über Auftrag des Vorsitzenden berichtet Gemeinderätin Annemarie Widauer (ÖVP), über die Tätigkeit als Frauengemeinderätin.

- Erste Hilfe Kurs für Eltern von Babies und Kleinkindern
- Gesundheitstag der Gesunden Gemeinde

Über Auftrag des Vorsitzenden berichtet Geschf. Gemeinderätin Christine Sassmann (SPÖ), über die Tätigkeit als Umweltgemeinderätin.

- Ausschreibung für den Blumenschmuckwettbewerb startet, Prämierung Anfang September

Diese Berichte werden zur Kenntnis genommen.

PUNKT 4

Über Auftrag des Vorsitzenden berichtet der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Franz Tüchler (SPÖ), über die am 29.05.2018 durchgeführte Gebarungsprüfung. Er führt dabei aus, dass die Buchhaltung und alle sonstigen Unterlagen ordnungsgemäß vorgefunden worden seien und dass auch die Überprüfung der Bankkonten keine Beanstandungen ergeben haben.

Im Rahmen der Kassenprüfung wurde das Inventarverzeichnis des Freibades Altlengbach überprüft.
Über die ordnungsgemäße Führung des Inventars im Freibad wurden Vorschläge erbracht.

Die gesamte Gebarung ist wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt worden (lt. schriftlichem Bericht).

PUNKT 5

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlengbach bestellt AL Christian Schmölz zum Datenschutzbeauftragten für die Marktgemeinde Altlengbach.

Bemerkt wird, dass als Datenschutzkoordinatorin VB Monika Donner-Zeller fungiert.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 6

Der Ziviltechnikerkanzlei Dipl.-Ing. Helmut Micheljak, Wehlistraße 29/ Stiege 2, 4. Stock, 1200 Wien, wird laut Honorarermittlung vom 28.03.2018 und Einholung von Vergleichsangeboten der Auftrag für nachstehende Ziviltechnikerleistungen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Altlengbach bzw. der Abwasserbeseitigungsanlage Altlengbach im Bereich Nest sowie für die Errichtung des Regenwasserkanales für den Bereich Nest erteilt:

Folgende Leistungen umfasst das Angebot im Zusammenhang mit der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Altlengbach bzw. der Regen- und Abwasserbeseitigungsanlage Altlengbach im Bereich Nest:

1. Entwurfs- und wasserrechtliche Einreichplanung samt ergänzender Vermessung

5. Planungskoordination nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)
6. Ausschreibung, Angebotsprüfung und Mitwirkung bei der Vergabe
7. örtliche Bauaufsicht (technische und kaufmännische Bauaufsicht)
8. Baustellenkoordination nach dem BauKG
9. Kollaudierungsoperate gem. Wasserrecht, UFG und NÖWWF
10. Nebenkosten (Fahrtkosten, Projektausfertigungen, Pläne, Kopien, etc.)

Die ausgewiesene Honorarsumme beträgt für die Wasserversorgungsanlage in Nest € 24.888,70 exkl. MWSt.. Die Honorarsumme für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage wurde mit € 69.405,30 ausgewiesen.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung (GR Mag. Dr. Singer, FPÖ)

Folgende Leistungen umfasst das Angebot im Zusammenhang der Planung Straßenbau, und Verlegung diverser Einbauten im Bereich Nest:

1. Entwurfs-, Detail- und Höhenplanung
2. Höhenfestlegung
3. Ausführungs-/Ausschreibungsplanung als Grundlage für die Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten
4. Planungskoordination nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)
5. Ausschreibung, Angebotsprüfung und Mitwirkung bei der Vergabe
6. örtliche Bauaufsicht (technische und kaufmännische Bauaufsicht)
7. Baustellenkoordination nach dem BauKG
8. Nebenkosten (Fahrtkosten, Projektausfertigungen, Pläne, Kopien, etc.)

Die ausgewiesene Honorarsumme dafür beträgt € 41.558,40 exkl. MWSt..

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung (GR Mag. Dr. Singer, FPÖ)

Dem Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Thomas Perz, Bahnhofplatz 17, 3100 St. Pölten, wird laut Honorarangebot für die Planung von Regenwasserrückhaltemaßnahmen im Ortsteil Nest der Auftrag für folgende Leistungen erteilt:

1. Vorstudie und Grobkostenschätzung
2. Einreichplanung
3. Statik und Bewehrungsabnahmen
4. Ausschreibung
5. Baubegleitung
6. Kollaudierung

Die ausgewiesene Honorarsumme beträgt € 21.500,- ohne MWSt..

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung (GR Mag. Dr. Singer, FPÖ)

PUNKT 7

Es wird die Übernahme des laut Teilungsplan GZ 41165 des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH, Neulengbach, vom 10.04.2018 im Ortsteil Steinhäusl (Bieber) ausgewiesenen Trennstückes

(105 m2) zum Grundstück Nr. 1167/6, EZ 371, KG 19702 Altlengbach (öffentliches Gut) und dadurch die Eingliederung in das öffentliche Gut beschlossen.

Abstimmung: einstimmig

Es wird die Übernahme des laut Teilungsplan GZ 41252 des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH, Neulengbach, vom 10.04.2018 im Ortsteil Altlengbach (Ricar) ausgewiesenen Trennstückes (37 m2) zum Grundstück Nr. 2070/7, EZ 1469, KG 19702 Altlengbach (öffentliches Gut) und dadurch die Eingliederung in das öffentliche Gut beschlossen.

Abstimmung: einstimmig

Es wird die Übernahme des laut Teilungsplan GZ 1049 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.-Ing. Dr. Karl Strobl, St. Pölten, vom 19.12.2017 im Ortsteil Lengbachl (Mazakarini/Prihoda) ausgewiesenen Trennstückes (108 m2) zum Grundstück Nr. 1167/6, EZ 371, KG 19702 Altlengbach (öffentliches Gut) und dadurch die Eingliederung in das öffentliche Gut beschlossen.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 8

Der Bürgermeister berichtet über die Gespräche mit der Österreichischen Post AG nach Kündigung der Postpartnerschaft durch die Trafik. Nach mehreren Gesprächen konnte ein neuer Postpartner gefunden werden. Ab August wird die Apotheke Altlengbach als Postpartner fungieren.

PUNKT 9

In Zusammenarbeit mit der NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege, des Landes NÖ, wurde für das Jahr 2018 eine Aufstellung über die dringendst notwendigen Sanierungen an Güterwegen und Gemeindestraßen erarbeitet. Nunmehr wurde von der Fachabteilung Güterwege eine Neuausschreibung für notwendige Profilierungs- und Asphaltierungsarbeiten durchgeführt. Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat als Bestbieter die Fa. Traunfellner ermittelt und empfiehlt nunmehr, dass entsprechende Aufträge an diese Firma erteilt werden sollten. Es wird daher beschlossen, dass die Marktgemeinde Altlengbach die entsprechenden Arbeiten 2018 mit dieser Firma durchführt. Der genaue Umfang der Arbeiten bzw. die Detailausführung wird gemeinsam mit der Fachabteilung Güterwege auch im Gemeindestraßenbereich definiert bzw. geprüft (Volumen insgesamt ca. € 40.000,-- für Gemeindestraßen, für Güterwege ca. € 32.000,-).

Die Sanierung bzw. Wiederherstellung im Gemeindestraßenbereich betrifft vor allem mehrere kleinere Schadstellen (Löcher, Risse, Wurzelaufbrüche, etc.) an Gemeindestraßen.

Die Sanierung von Güterwegen betrifft vor allem die restliche Sanierung der bereits 2017 begonnenen Arbeiten an der Adweinstraße.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 10

Der Vorsitzende berichtet, dass gemäß der Berechnung der Sitzgemeinde Altlengbach vom 11.02.2015 die Marktgemeinde Altlengbach 5 Gemeindevertreter (3 ÖVP und 2 SPÖ) in den Mittelschulausschuss Altlengbach-Laabental zu entsenden hat.

Nach Rücktritt von Gemeinderätin Pamela Mayerl (SPÖ) ist nunmehr ein Ausschussmandat frei geworden. Es wird sodann folgender Gemeindevertreter in den Mittelschulausschuss Altlengbach-Laabental/Mittelschule Laabental entsandt:

Vorschlag Wahlpartei SPÖ: Anita Fisselberger

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 11

Ab Herbst können die Gemeinden in NÖ die Möglichkeit schaffen, dass die Bürgerinnen und Bürger den Antrag für einen Reisepass oder Personalausweis direkt am Gemeindeamt stellen können. Dazu ist es, neben den technischen Voraussetzungen, noch erforderlich, dass ein entsprechender Beschluss im Gemeinderat gefasst wird.

Nach Diskussion wird nunmehr beschlossen, die Rahmenbedingungen für die Möglichkeit der Antragsstellung zu schaffen und um Durchführungsermächtigung anzusuchen.

Abstimmung: einstimmig

PUNKT 12

Wie in der Gemeinderatssitzung am 17.04.2018 beschlossen, soll der Kaufvertrag für das Grundstück Nr. 1891/4, EZ 663, KG 19702 Altlengbach, nach erfolgter Grenzverhandlung dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Um den Verkauf des Grundstückes nach jetziger Kaufvertrags- und Teilungsplanerstellung abzuschließen, möge der Gemeinderat den Verkauf der Liegenschaft beschließen.

Bemerkt wird, dass bei der Abstimmung zu diesem Punkt, GR Mag. Agnes Lepschy (ÖVP) nicht im Raum anwesend war.

Der Kaufvertrag liegt diesem Protokoll als wesentlicher Bestandteil bei.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung (GR Mag. Dr. Singer, FPÖ)

PUNKT 13

Am 21.04.2018 dieses Jahres trat im Gebiet Maiß nach Ausbringung von Gülle eine extreme Geruchsbelästigung auf, die bis 28.04.2018 andauerte – so stark, dass die dortigen Bewohner die Fenster nicht mehr aufmachen konnten. Der Bürgermeister wurde informiert und wies darauf hin, dass diese Ausbringung gemeindefremd gewesen sei.

Nach Diskussion wird erwähnt, dass mit dem Bewirtschafter Kontakt aufgenommen wurde, dass die Gülle schnellstmöglich in den Boden eingearbeitet werden soll. Außerdem wurde eine entsprechende Meldung an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erstattet. Aufgrund der oben erwähnten Vorgangsweise zieht GR Mag. Dr. Wilhelm Singer seinen Antrag zurück.

PUNKT 14

Nach eingehender Diskussion zu der Vorgangsweise für die Planung „Gemeindegebäude und Ortszentrum“ wurde der Antrag – Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlengbach möge beschließen,

dass die Bürgergruppe die bei der Debatte bezüglich der Verbauung der Kirchenwiese ihr Engagement für die Gestaltung des Ortskernes gezeigt hat: Das sind die Herren Bauer (Baumschule), Blab (ehem. Tischlerei), Gutscher (Drechsler), Dr. Rettenbacher (Rechtsanwalt) und Sulzer sen. und jun. (Zimmerei) offiziell eingeladen werden um der Arbeitsgruppe „Gemeindegebäude & Ortszentrum" mit mindestens einem Vertreter beratend zur Seite zu stehen. – zur Abstimmung gebracht.

Abstimmung: 1 Ja-Stimme (GR Mag. Dr. Singer, FPÖ)
2 Stimmenthaltungen (GR Fisselberger und GR Ing. Hartl, beide SPÖ)
16 Nein-Stimmen

PUNKT 15

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über Liegenschaftsankäufe entschieden.

PUNKT 16

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über eine Ehrung entschieden.

Der Vorsitzende schließt um 19.53 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

G.g.g.

.....
Bürgermeister Michael Göschelbauer
als Vorsitzender

.....
Amtsleiter Christian Schmölz
als Schriftführer

.....
Vizebürgermeister Mag. Wolfgang Luftensteiner
als Vertreter der SPÖ

.....
Vizebürgermeister Daniel Kosak
als Vertreter der ÖVP

.....
Gemeinderat Mag. Dr. Wilhelm Singer
als Vertreter der FPÖ

Bürgermeister Michael Göschelbauer, 3033 Altlengbach, Gemeindeamt
Vizebürgermeister Mag. Wolfgang Luftensteiner, 3033 Altlengbach, Gemeindeamt

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Altlengbach
3033 ALTLENGBACH

Altlengbach, 02.07.2018

Betreff: Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Wie in der Gemeinderatssitzung am 17.04.2018 beschlossen, soll der Kaufvertrag für das das Grundstück Nr. 1891/4, EZ 663, KG 19702 Altlengbach, nach erfolgter Grenzverhandlung dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Um den Verkauf des Grundstückes nach jetziger Kaufvertrags- und Teilungsplanerstellung abzuschließen, stellen wir gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 einen Dringlichkeitsantrag dahingehend, dass der Gemeinderat noch in seiner Sitzung vom 03.07.2018 den Beschluss über den Verkauf der Liegenschaft treffen möge.

Mit besten Grüßen

Vizebürgermeister: Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Altlengbach * Bez. St. Pölten, N.Ö. *

(Mag. Wolfgang Luftensteiner) (Michael Göschelbauer)

Marktgemeindeamt Altlengbach
Eingel.am 03. Juli 2018
A.-Zahl 004-1/19318
Erledigt am

An den Bürgermeister

und Gemeinderat der

Marktgemeinde Altlengbach

FPÖ-Fraktion im Gemeinderat

der Gemeinde Altlengbach

Altlengbach, am 3. 7. 2018

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung

BEGRÜNDUNG

Am 21. 4. dieses Jahres trat im Gebiet Maiß nach Ausbringung von Gülle eine extreme Geruchsbelästigung auf, die bis 28. 4. andauerte – so stark, dass die dortigen Bewohner die Fenster nicht mehr aufmachen konnten. Der Bürgermeister wurde informiert und wies darauf hin, dass diese Ausbringung gemeindefremd gewesen sei.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass gemeindefremde, verdorbene Gülle auf dem Gemeindegebiet Altlengbach in Hinkunft nicht mehr ausgebracht werden darf.

Wilhelm Singer

Marktgemeindeamt Altlengbach
Eingel.am 03. Juli 2018
A.-Zahl 004-1/1921/18
Erledigt am

An den

Bürgermeister und Gemeinderat

der Marktgemeinde Altlengbach

FPÖ-Fraktion im Gemeinderat

der Gemeinde Altlengbach

Altlengbach, am 3. 7. 2018

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung

THEMATIK: DORFERNEUERUNGS- (BÜRGER-) BEIRAT INSTALLIEREN

Tatsache ist, dass die Marktgemeinde Altlengbach derzeit eine Phase großer Veränderungen (insbesondere in baulicher Hinsicht) durchläuft, die je nach Standpunkt sehr verschieden beurteilt werden kann. Jedenfalls muss die Bevölkerung Altlengbachs mit diesen Veränderungen viele Jahrzehnte leben.

Es darf daher nicht sein, dass einige wenige Leute diesbezüglich alles entscheiden ohne die Bevölkerung mit ihren Wünschen, Vorstellungen und Ideen einzubinden.

Glücklicherweise hat sich in der Marktgemeinde eine Bürgergruppe gebildet, die bei der Debatte bezüglich Verbauung der Kirchenwiese ihr Engagement für die Gestaltung des Ortskernes gezeigt hat: Das sind die Herren Bauer (Baumschule), Blaab (ehem. Tischlerei), Gutscher (Drechsler), Dr. Rettenbacher (Rechtsanwalt), Sulzer sen. u. jun. (Zimmerei).

Diese Gruppe wäre der prädestinierte Kern eines Dorferneuerungsbeirates (der sich erweitern könnte) und der den politischen Entscheidungsträgern bei allen Orts-Gestaltungsfragen beratend zur Seite stehen könnte. Wie dieser Beirat sich organisieren , entfalten und entwickeln will (vom Dorferneuerungs-Beirat ; im Sinne von Gemeinde 21 bis zum offenen Verein als Bürger-Beirat...) sollte ihm selbst überlassen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die oben genannte Personengruppe offiziell eingeladen wird, in von ihr selbst gewählter Form den politischen Entscheidungsträgern (insbesondere mit mindestens einem Vertreter in der Arbeitsgruppe „Gemeindegebäude und Ortszentrum“) beratend zur Seite zu stehen.

Wilhelm Singer

GRAFF NESTL & PARTNER
RECHTSANWÄLTE - ATTORNEYS AT LAW

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Altlengbach
Altlengbach 93, 3033 Altlengbach

und

(*im Folgenden kurz „**Verkäuferin**“ genannt*)

und

SPG Projektentwicklungs GmbH, FN 481283w
Grablach 13b, 9150 Bleiburg

(*im Folgenden kurz „**Käuferin**“ genannt*)

am heutigen Tage wie folgt:

Präambel

Die Vertragsparteien halten fest, dass sie in Kenntnis sind, dass der Teilungsplan der Vermessung Schubert Ziviltechniker GmbH zu GZ 41303 für die vertragsgegenständliche Liegenschaft derzeit erst als Entwurf vorliegt und noch einer entsprechenden behördlichen Genehmigung bedarf. Die Parteien wurden darüber aufgeklärt, dass es daher einer nachträglichen Ergänzung bzw. Änderung des Kaufvertrages bedarf und nehmen dies zur Kenntnis.

I. Kaufgegenstand

1. Die Verkäuferin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1891/4, innenliegend der Liegenschaft EZ 663, KG 19702 Altlengbach, Bezirksgericht Neulengbach, laut Entwurf des Teilungsplans der Vermessung Schubert Ziviltechniker GmbH zu GZ 41303 mit einem Flächenausmaß von 4.026 m². Der Teilungsplan wird im Entwurf als integraler Bestandteil dieses Kaufvertrages als Anhang./1 dem Vertrag beigefügt.

2. Die Vertragsparteien nehmen zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung nachfolgenden Grundbuchstand zur Kenntnis, wobei demnach noch nicht die Teilung laut Teilungsplan der Vermessung Schubert Ziviltechniker GmbH zu GZ 41303 grundbücherlich einverleibt wurde:

```
KATASTRALGEMEINDE 19702 Altlengbach                          EINLAGEZAHL   663
BEZIRKSGERICHT Neulengbach
********************************************************************************
Letzte TZ 1021/1972
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
************************************ A1 ************************************
   GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
  1891/4     Landw(10)               4076
Legende:
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
************************************ A2 ************************************
************************************ B ************************************
   1 ANTEIL: 1/1
     Gemeinde Altlengbach
     ADR: Altlengbach 93   3033
      a 285/1930 Kaufvertrag 1929-09-22 Eigentumsrecht
************************************ C ************************************
   1  a 285/1930
        DIENSTBARKEIT des Gehens, Fahrens und Viehtreibens
        über Gst 1891/4 für Gst 1888/1
********************************** HINWEIS **********************************
        Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
********************************************************************************
```

II. Kaufvereinbarung

Mit diesem Vertrag verkauft und übergibt die Verkäuferin den in Punkt I.1. genannten Kaufgegenstand mit allen Rechten und Pflichten, mit denen sie diesen bisher benützt und besessen hat beziehungsweise zu besitzen und benützen berechtigt war samt allem, was mit dem Kaufgegenstand fest verbunden ist und in den Grenzen entsprechend dem bisherigen Besitzstand an die Käuferin. Die Käuferin kauft und übernimmt den unter Punkt I.1. genannten Kaufgegenstand dementsprechend in ihr Alleineigentum.

III. aufschiebende Bedingung

Die Rechtswirksamkeit des Vertrags ist von seiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie von der Zustimmung des Gemeinderates der Marktgemeinde Altlengbach abhängig.

IV. Kaufpreis und Zahlung

1. Der Kaufpreis für den unter I.1. näher bezeichneten Kaufgegenstand beträgt gesamt EUR 305.000,00.

2. Die Käuferin hat den Kaufpreis von EUR 305.000,00 binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung und bei gleichzeitigem Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen gemäß Punkt I.1. dieses Vertrages durch spesen- und abzugsfreie Überweisung auf das Treuhandkonto

IBAN: AT51 3200 0094 1702 2229
lautend auf „*SPG Kaufvertrag*“

zur Gänze zu erlegen. Die fristgerechte Zahlung des Kaufpreises auf das Treuhandkonto wirkt für die Käuferin schuldbefreiend.

3. Die derzeitige Grunderwerbssteuer in der Höhe von 3,5 % (sohin EUR 10.675,00) sowie Eintragungsgebühr in Höhe von 1,1 % (sohin EUR 3.355,00) sind binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung auf das Treuhandkonto

IBAN: AT51 3200 0094 1702 2229
lautend auf „*SPG Kaufvertrag*“

zu bezahlen.

4. GRAFF NESTL & PARTNER Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Handelsgericht Wien, FN 489034 v, vertreten durch Dr. Franz Markus Nestl, Rechtsanwalt, Kärntner Ring 4, 1010 Wien, ist berechtigt die Selbstberechnung durchzuführen. Falls eine Selbstberechnung nicht möglich sein sollte, wird die GRAFF NESTL & PARTNER Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Handelsgericht Wien, FN 489034 v, vertreten durch Dr. Franz Markus Nestl, Rechtsanwalt, Kärntner Ring 4, 1010 Wien, ermächtigt, die Gebührenanzeige zu erstatten.

   Die GRAFF NESTL & PARTNER Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Handelsgericht Wien, FN 489034 v, vertreten durch Dr. Franz Markus Nestl, Rechtsanwalt, Kärntner Ring 4, 1010 Wien, ist unwiderruflich verpflichtet und berechtigt, die Grunderwerbsteuer per Fälligkeit aus dem Erlag zu bezahlen.

5. Diesbezüglich wird die Verkäuferin darauf aufmerksam gemacht, dass die Grunderwerbsteuer von der Käuferin zu bezahlen ist, die Verkäuferin für diese jedoch ebenfalls haftet. Sollten Kaufpreis, Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr nicht oder nicht vollständig rechtzeitig erlegt sein, so hat die Verkäuferin das Recht, nach Setzung einer 7-tägigen Nachfrist ohne weiteres von diesem Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten des Rücktritts wegen Zahlungsverzugs und allfälliger Rückabwicklungen trägt diesfalls die Käuferin. Der Rücktritt ist der Treuhänderin schriftlich an deren Kanzleianschrift bekanntzugeben.

6. Die Verkäuferin stellt der Käuferin zu Handen der Treuhänderin einen Rangordnung hinsichtliche des beabsichtigten Verkaufs zur Verfügung. Das Rangordnungsgesuch

wird am heutigen Tag unterfertigt und wird darin als Zustelladressat die Treuhänderin genannt.

7. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, dass die GRAFF NESTL & PARTNER Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Handelsgericht Wien, FN 489034 v, vertreten durch Dr. Franz Markus Nestl, Rechtsanwalt, Kärntner Ring 4, 1010 Wien, einseitig unwiderruflich zur Treuhänderin bestellt wird. Die Verwendung des Kaufpreises durch die Treuhänderin wird in einer gesonderten Treuhandvereinbarung geregelt.

V. Übergabe

1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den Besitz und Genuss der Käuferin gilt am Tag der Vertragsunterfertigung durch alle Parteien als erfolgt, zu welchem Zeitpunkt daher auch Gefahr und Zufall hinsichtlich des Kaufgegenstandes auf die Käuferin übergehen. Die tatsächliche Übergabe ist keine Voraussetzung für die Eintragung des Eigentumsrechtes in das Grundbuch.

2. Als Verrechnungsstichtag für Nutzen, Vorteil, Last und Gefahr wird der vorgenannten Übergabezeitpunkt nächstgelegene Monatsletzte vereinbart.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Die Verkäuferin haften dafür, dass der Kaufgegenstand, frei von Besitz- und Benützungsrechten dritter Personen und ohne bücherliche sowie außerbücherliche Lasten übergeht, soweit diese nicht in diesem Vertrag ausdrücklich erwähnt oder gesondert geregelt werden. Davon ausgenommen ist die Belastung gemäß C-LNR 1a.

2. Die Vertragsparteien halten fest, dass es sich um eine unbebaute Liegenschaft handelt.

3. Die Käuferin erklärt sich über den Zustand des Kaufgegenstandes ausreichend informiert und diesen besichtigt zu haben und vollumfänglich Bescheid zu wissen. Die

Käuferin bestätigt ausdrücklich mit der Vertragsunterfertigung, den Kaufgegenstand bereits besichtigt zu haben und diesen in besichtigtem Zustand zu übernehmen.

4. Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Beschaffenheit oder eine bestimmte Gebrauchseignung des Kaufgegenstands. Der Verkäuferin sind weder Kontaminierungen noch Altlastendes Kaufgegenstandes bekannt.

5. Die Anfechtung des Kaufvertrags wegen Verkürzung über die Hälfte, Irrtums, List, Zwang oder Umstandsänderung wird ausdrücklich einvernehmlich ausgeschlossen. Durch Unterfertigung dieses Vertrags erklären beide Vertragspartner, dass Kaufpreis und Kaufgegenstände als gleichwertig zu betrachten sind, Leistung und Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen entsprechen und erklären im Sinne des § 935 ABGB, den wahren Wert des Kaufgegenstandes zu kennen.

6. Die Verkäuferin verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Käuferin keine Bestandsverhältnisse bei sonstigem Schadenersatz einzugehen und keine Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, den Wert bzw. die Verwertungsmöglichkeit des Vertragsgegenstandes zu beeinträchtigen.

VII. Aufsandungserklärung

Da der Entwurf des Teilungsplans der Vermessung Schubert Ziviltechniker GmbH zu GZ 41303 mit einem Flächenausmaß von 4.026 m² noch der behördlichen Genehmigung bedarf, halten die Parteien fest, dass eine Änderung dieser Aufsandungserklärung im Nachhinein erfolgen wird und die in Punkt IX erteilte Vollmacht auch diese Änderung bzw. Ergänzung umfasst.

Sämtliche Parteien erteilen jedoch bereits hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen auf dem unter Punkt I.1. dieses Kaufvertrages genannten Kaufgegenstand nachstehende Eintragung vorgenommen werden kann:

Einverleibung des Eigentumsrechts für die Käuferin

SPG Projektentwicklungs GmbH., FN 481283w
Grablach 13b, 9150 Bleiburg

VIII. Kostentragungsregelung

1. Alle mit der Errichtung, der treuhändigen Abwicklung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrags verbundenen Kosten trägt die Käuferin. Die Käuferin trägt die damit verbundenen Gebühren und Abgaben, insbesondere Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Beglaubigungskosten und die fürs Treuhandkonto anfallenden Bankspesen. Ausgenommen davon sind persönliche Steuern, die die Verkäuferin selbst zu tragen haben; insbesondere eine allfällige Immobilienertragssteuer sowie die anteilig, allfallenden Kosten der Selbstberechnung.

2. Die Käuferin nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die grundbücherliche Durchführung von der GRAFF NESTL & PARTNER Rechtsanwälte GmbH & Co KG, FN 489034 v, Kärntner Ring 4, 1010 Wien durchgeführt wird.

IX. VOLLMACHT

Die Vertragsparteien erteilen der GRAFF NESTL & PARTNER Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Handelsgericht Wien, FN 489034 v, Kärntner Ring 4, 1010 Wien, Vollmacht und räumen dieser die Erteilung der Subvollmacht ein, dies zum Zwecke des Einschreitens vor Gerichten und Behörden mit der gleichzeitigen Ermächtigung, Schriftstücke und Bescheide entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzubringen, Pfandrechts- und Servitutseintragungen oder -löschungen aufgrund der entsprechenden Urkunden zu beantragen, Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und Ergänzungen sowie Aufsandungserklärungen mit Wirksamkeit für die Parteien auch durch Selbstkontrahieren abzugeben und zu fertigen, soweit dies für die grundbücherliche Durchführung des Vertrags erforderlich ist.

X. Erklärung der Geschäftsführung der Käuferin

Die zur Vertretung der Käuferin befugten Personen, weshalb diese auch selbst mitunterfertigen, erklären hiermit an Eides statt, dass die Käuferin eine juristische Person mit dem satzungsgemäßen Sitz im Inland ist, an deren Vermögen überwiegend österreichische Staatsbürger als Gesellschafter beteiligt sind.

XI. Allgemeine Bestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Kaufvertrag bestehen nicht. Allfällige frühere Vereinbarungen aus oder im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Inhalten treten mit Abschluss dieses Kaufvertrags außer Kraft. Änderungen dieses Kaufvertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

2. Hinsichtlich des Inhalts des gegenständlichen Vertrages haben sich beide Vertragsparteien eigens bei einem Rechtsanwalt oder rechtskundigen Person ihres Vertrauens beraten lassen. Festgehalten wird, dass die vertragserrichtende Rechtsanwaltsgesellschaft, GRAFF NESTL & PARTNER Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Handelsgericht Wien, FN 489034 v, ausschließlich nur im Auftrag und auf Rechnung der Käuferin und für die Käuferin eingeschritten ist und die Verkäuferin darüber aufgeklärt wurde. Die GRAFF NESTL & PARTNER Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Handelsgericht Wien, FN 489034 v, wurde ausdrücklich nicht mit der Einsicht in die liegenschaftsbezogenen behördlichen Akten, wie z.B. den Bauakt und die darin erliegenden Bescheide etc. beauftragt. Hinsichtlich allfällig vorliegender Mängel wurden diese Umstände ebenfalls von der GRAFF NESTL & PARTNER Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Handelsgericht Wien, FN 489034 v, nicht überprüft oder selbständig beurteilt.

3. Für sämtliche Streitigkeiten auf Grund und im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag vereinbaren die Vertragspartner das jeweils für 3033 Altlengbach sachlich zuständige Gericht als ausschließlich zuständig, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, die in diesem Kaufvertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden. Ein Einzelrechtsnachfolger der Käuferin tritt den Verpflichtungen der Käuferin nur bei.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kaufvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Vorschrift als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

6. Dieser Kaufvertrag wird in einem Original erstellt, welches für die Käuferin bestimmt ist. Die Verkäuferin erhält eine Kopie bzw. auf Wunsch und auf ihre Kosten auch eine beglaubigte Abschrift. Das Original des Kaufvertrags verbleibt bis zur grundbücherlichen Durchführung bei der Treuhänderin und wird anschließend der Käuferin ausgehändigt.

7. Die Vertragsparteien wurden über die Möglichkeit der Kündigung von den Kaufgegenstand betreffenden Versicherungen gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (*VersVG*) hingewiesen.

8. Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass sie den Kaufvertrag vollinhaltlich gelesen und verstanden haben.

Altlengbach, am 26.06.2018

Gemeinde Altlengbach,	***SPG Projektentwicklungs GmbH, FN 481283w,***
vertreten durch das dazu befugte Organ	***vertreten durch den Geschäftsführer***